

Erkenntnis.

Das k. k. Landesgericht Wien in Straßachen
erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostol. Maje-
stät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der k. k.
Staatsanwaltschaft, daß der Inhalt der Druckschrift:

„Dix marlins de la justice autrichienne en Hon-
grie. Proces Almasy et consorts, Debreczin, Bruxel-
les, Vienne, Budapest. Lettres adressées au „Précur-
seur“ d'auvers par X. X. — X. X. — Bruxelles
dans toutes le librairies, 1865,“

den Inhaltbestand des Verbrechens der Störung
der öffentlichen Ruhe nach § 65 lit. a. St. O. V.
begründe und verbindet damit auf Grund des § 36
V. O. das Verbot ihrer weiteren Verbreitung.

Wien, am 28. Juni 1865.

Der k. k. Landesgerichts-Präsident:

Voschan m. p.

Der k. k. Rathskämmerer:

Thallinger m. p.

(220—1) Nr. 196 k. p. k.

Konkurs-Ausschreibung.

Bei den k. k. gemischten Bezirksämtern
in Kärnten sind zwei Kanzlistenstellen mit
dem Gehalte von 420 fl., und im Falle der
Gradualvorrückung mit dem Gehalte von 367 fl.
50 fl. öst. W. und dem Rechte der Vorrückung
in die höhere Gehaltsstufe erledigt.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig be-
legten Gesuche, in welchen sie sich insbesondere
auch über die Kenntniß der slovenischen Sprache
auszuweisen haben, im Wege ihrer vorgesetzten
Behörde, wenn sie aber bei keiner Behörde in
Verwendung stehen, im Wege der Bezirksbehörde
ihres Aufenthaltes

binnen 14 Tagen,

vom Tage der dritten Einschaltung dieser Aus-
schreibung in die Klagenfurter Zeitung an diese
k. k. Landeskommission zu leiten.

Auf geeignete disponible Beamte wird bei
der Besetzung dieser Stellen vorzugsweise Be-
acht genommen werden.

k. k. Landes-Kommission für Personal-Angele-
genheiten der gemischten Bezirksämter.

Klagenfurt den 26. Juni 1865.

(219—1)

Vizitations-Rundmachung.

Die zur gänzlichen Wiederherstellung des
hiesigen Lyzealgebäudes notwendigen Konser-
vations- und Rekonstruktions-Arbeiten, deren
Kosten für die:

Maurerarbeit sammt Material- beistellung mit	3549 fl. 93 fr.
Zimmermannsarbeit f. detto	3563 „ 97 „
Steinmeharbeit sammt detto	1519 „ 61 „
Tischlerarbeit	1378 „ 20 „
Schlosserarbeit	1229 „ 93 „
Anstreicherarbeit	658 „ 43 „
Glaserarbeit	258 „ 81 „
Hafnerarbeit	54 „ — „
Spenglerarbeit	361 „ 23 „
Vergolderarbeit	14 „ — „
Malerarbeit	129 „ 50 „
Beischaffung von Feuerlösch- requisiten	92 fl. — fr.
und für sonstige verschiedenartige Leistungen mit	34 „ 70 „

zusammen im Betrage von 12214 fl. 34 fr.
beiziffert sind, hat das hohe k. k. Staatsmini-
sterium bewilligt, und die h. k. k. Landesregie-
rung mit dem Erlasse vom 27. Juni d. J.,
3. 7241, deren Ausführung im Vizitationswege
angeordnet.

Die diesfällige Verhandlung wird bei dem
gefertigten k. k. Bezirks-Bauamte

Freitag den 14. d. M.

stattfinden, und Vormittags um 9 Uhr begin-
nen, zu welcher Erstehungslustige mit dem Bei-
sage eingeladen werden, daß:

1. Die Ausbietung nach der obigen Reihen-
folge der Professionisten-Arbeiten mit den
bezüglichen ausgewiesenen Beträgen vorge-
nommen wird;
2. jeder Vizitant das 5% Reugeld von dem
betreffenden Fiskalpreise zu Händen der Vi-
zitations-Kommission zu erlegen hat, und
3. daß die bezüglichen Baubedingnisse, so wie
auch die summarischen Kostenüberschläge
bei dem gefertigten k. k. Bezirks-Bauamte
täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden
eingesehen werden können.

k. k. Bezirks-Bauamt Laibach am 4.
Juli 1865.

(222) Nr. 5037.

Rundmachung.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat
mit Erlaß vdo. 26. Juni l. J., 3. 7781/1862,
vom 1. Juli 1865 an das Postfrittgeld für ein
Pferd und eine einfache Post in den nachbenann-
ten Kronländern und Bezirken, wie folgt, fest-
gesetzt:

in Niederösterreich mit	fl. fr.
» Oberösterreich	1 8
» Salzburg	1 12
» Steiermark	1 28
» Kärnten	1 18
» Böhmen, und zwar:	1 16
a) im Egerer, Leitmeritzer, Prager, Jungbunzlauer, Saazer und Pilsner Kreise mit	1 32
b) im Königgräzer, Tziciner, Taborer, Chrudimer, Pilsener, Budweiser und Gäslauer Kreise	1 18
in Mähren und Schlesien	1 4
» Tirol und Vorarlberg	1 50
in Kärntenlande	1 32
in Krain	1 22
im Pester Bezirke	1 2
» Preßburger Bezirke	1 4
» Dedenburger „	1 4
» Kaschauer „	— 98
» Großwardeiner „	— 98
» kroat. Montan-Distrikte und Zenger Militär-Kommunitäts-Bezirke	1 34
» Licaner und Ottocaner Regiments- Bezirke	1 14
» Oguliner Regiments-Bezirke	1 40
» übrigen kroat. slavonischen Post- gebiete	1 6
in der serbischen Wojwodschast und im Ze- mescher Banate	— 98
in Siebenbürgen	1 12
im Krakauer Regierungs-Bezirke	1 10
» Lemberger „	1 —
» Czernowitzer „	— 98

Die Gebühr für einen gedeckten Stations-
wagen wird auf die Hälfte, und für einen un-
gedeckten Wagen auf den vierten Theil des für
1 Pferd und eine einfache Post entfallenden
Rittgeldes festgesetzt. — Das Postillons-Trink-
geld und das Schmieregeld bleiben unverändert.

k. k. Postdirektion Triest am 1. Juli 1865.

(223—1) Nr. 799.

Rundmachung.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain
werden 1400 Megen Regen,
1250 „ Korn,
800 „ Kukuruz

mittelfst Offerte unter nachfolgenden Bedingun-
gen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken
und unverdorben sein, und der Megen Weizen
muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund
und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.
2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirth-
schaftsamente zu Idria im Magazine in den zi-

mentirten Gefäßen abgemessen und übernommen,
und jenes, welches den Dualitäts-Anforderun-
gen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurück-
gestoffene Partie anderes, gehörig qualifizirtes
Getreide der gleichnamigen Gattung um den
kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten
Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst
oder durch einen Bevollmächtigten bei der Ueber-
nahme zu interveniren.

In Ermangelung der Gegenwart des Liefere-
ranten oder Bevollmächtigten muß jedoch der
Besund des k. k. Wirthschaftsamentes als richtig und
unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß
der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Ge-
treide loco Idria zu stellen, und es wird auf
Verlangen desselben der Werksfrachter von Seite
des Amtes verhalten, die Verfrachtung von
Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von
24 Neukreuzer pr. Sach oder 2 Mehen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebnahme
des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamts-
kasse zu Idria, oder bei der k. k. Landes-
hauptkasse zu Laibach gegen Klassenmäßig ge-
stempelte Quittung.

5. Die mit einem 50 Neukreuzer-Stempel
versehenen Offerte haben längstens
bis Ende Juli 1865

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche
Gattung und Quantität Getreide der Lieferant
zu liefern Willens ist, und den Preis loco Idria
zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Kör-
nergattungen lauten, so steht es dem Bergamte
frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur
für Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhal-
tung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten
ist dem Offerte ein 10% Vadium entweder baar
oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem
Tageskurse, oder die Quittung über dessen De-
ponirung bei irgend einer montanistischen Kasse,
oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach, anzu-
schließen, widrigens auf das Offert keine Rück-
sicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlich-
keiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht
eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden
Schaden, sowohl an dem Vadium, als an dessen
gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Differenzen, welche keine Ge-
treide-Lieferung erstehen, wird das erlegte
Vadium alsobald zurückgestellt, der Ersther
aber von der Annahme seines Offertes verständig-
get werden, wo dann er die eine Hälfte des Ge-
treides bis Ende August 1865, die zweite
Hälfte bis Mitte September 1865 zu liefern hat,
Kukuruz jedoch auch nicht früher.

9. Auf Verlangen werden die für die Lie-
ferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k.
Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige
Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergü-
tung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Ver-
lust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn
Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch
welche die pünktliche Erfüllung der Kontrakt-
bedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber
auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche
offen bleibt, die derselbe aus den Kontrakt-Be-
dingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird
ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Ver-
trage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten,
das Aerar möge als Kläger oder Beklagter ein-
treten, so wie auch die hierauf Bezug habenden
Sicherstellungs- und Exekutions Schritte bei dem-
jenigen, im Siege des Fiskalamentes befindlichen
Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus
als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1.

Juli 1865